

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Postgebühren) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltigen Petitzeilen oder deren Raum 30 \mathcal{A} ,
für Versammlungsanzeigen 10 \mathcal{A} pro Zeile.

Unsere Lohnbewegung im Jahre 1919.

Die Lohnbewegung im Jahre 1919 war recht umfangreich, sie erfaßte im Laufe des Jahres alle Zahlstellen und manche wiederholt. Sie war bedingt durch die ungeheure Steigerung der Preise für die wichtigsten Lebensmittel, Bekleidung, Feuerung usw. Jede weitere Steigerung mußte eine neue Lohnforderung nach sich ziehen. Wenn auch die Lohnbewegungen das ganze Jahr im Fluße waren, so können wir doch vier Abschnitte unterscheiden. Am 1. Januar 1919 trat der zweite Teil der vierten Teuerungszulage in Kraft, die am 11. September 1918 mit dem Arbeitgeberbunde vereinbart war. Sie besagte: Am 1. Januar 1919 ist in den Tarifgebieten mit Orten bis zu 10 000 Einwohnern 7 \mathcal{A} , von 10 000 bis 50 000 Einwohnern 10 \mathcal{A} , von 50 000 und mehr Einwohnern 10 \mathcal{A} , in Hamburg 9 \mathcal{A} die Arbeitsstunde Teuerungszulage zu zahlen. Ohne Schwierigkeiten ist die Durchführung dieser Zulage nicht vor sich gegangen, bereits am 1. Januar setzten die ersten Lohnkämpfe ein. Es kam hinzu, daß sich seit dem 11. September 1918 wieder eine Preissteigerung vollzogen hatte, mit der die vereinbarten Lohnhöhungen keineswegs im Einklang standen. Während sich diese Auseinandersetzungen unserer Kameraden mit den Unternehmern vollzogen, waren die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages in die Wege geleitet worden. Am 18. März fanden die ersten Verhandlungen statt, die aber zu keiner Verständigung führten. Am 29. März wurden sie fortgesetzt und am 30. März zu Ende geführt. Auf Grund des abgeschlossenen Reichstarifvertrages, dem die 21. Generalversammlung zustimmte, war die Regelung der Lohnfrage und der sonstigen Arbeitsbedingungen den örtlichen Organisationen, den Zahlstellen übertragen worden. Sie hatten den Lohn- und Arbeitstarif zu vereinbaren. Hart ist es dabei hergegangen und an vielen Orten ist erst durch eine Reihe von Lohnkämpfen die Vereinbarung zustande gekommen. Bei den Verhandlungen über den Abschluß des Reichstarifvertrages war vereinbart worden, daß bei wesentlichen Veränderungen der Preise für die Lebenshaltung jede Partei berechtigt sei, beim Reichsarbeitsministerium neue Verhandlungen über die Lohnfrage zu beantragen. Diesem Antrag mußte seitens der anderen Partei binnen 14 Tagen stattgegeben werden, jedoch dürften Verhandlungen nicht vor dem 15. Juli beantragt werden. Die Verhandlungen haben am 12. und 13. August 1919 unter Leitung eines Vertreters des Reichsarbeitsministeriums stattgefunden. Als die Tatsache einer „wesentlichen Aenderung der Lebensmittelpreise“ feststand, veranlaßte der Vorstand des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, eine Aenderung der Lohnregelung durch ein bindendes zentrales Abkommen zu bewirken, das in der Vereinbarung vom 31. März 1919 nicht vorgesehen war. Von den Vertretern der Arbeiter wurde erwidert, daß ein solches Abkommen gegen den Reichstarifvertrag und die Lohn- und Arbeitstarife verstoße. Die Aenderung der tariflichen Lohnregelung zu bewirken, sei danach Aufgabe der örtlichen Organisationen. Um diese beiden entgegengesetzten Standpunkte ist 2 Tage recht heiß gestritten worden, ohne daß sich die Parteien einig geworden wären. Am Abend des zweiten Tages machte der Regierungsvertreter den nachstehenden Vergleichsvorschlag:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß im Baugewerbe über Gewährung einer Teuerungszulage verhandelt werden soll.

2. Das Reichsarbeitsministerium erachtet unter Gegenüberstellung der Verhältnisse vom 1. April dieses Jahres und der Gegenwart eine solche Teuerungszulage im allgemeinen von 5% bis steigend je nach den Teuerungsverhältnissen in den einzelnen Orten zu 10% für angezeigt, wobei nicht ausgeschlossen sein soll, daß in einzelnen Orten die Teuerungszulage unter 5% bleiben und in einzelnen 10% übersteigen

sann. Es muß dies der örtlichen oder bezirklichen Prüfung im einzelnen vorbehalten bleiben.

3. Die Parteien vereinbaren, daß die örtlichen oder bezirklichen Verhandlungen sofort aufgenommen werden sollen. Soweit dabei eine Einigung nicht erzielt wird, ist Antrag auf Entscheidung bis 1. September dieses Jahres an das Haupttarifamt zu richten, dem amtliches beziehungsweise gemeinsam festgestelltes statistisches Material über die seit dem 1. April dieses Jahres eingetretene Zunahme der Teuerung beizufügen ist. Kampfesmaßnahmen vor der Entscheidung des Haupttarifamts sind nicht zulässig.

Die Parteien erklärten dazu, daß sie versuchen wollten, die schwierige Frage in diesem Sinne zu lösen. Unsere Vertreter, die Kameraden Schröder und Bringmann, haben dem Vorschlag deshalb nicht zugestimmt, um ihm nicht die Bedeutung einer zwingenden zentralen Vereinbarung zu verschaffen, die den Tarifvertrag abändern würde. Denn die Sache lag so: Nachdem auf Antrag des Vorstandes des Arbeitgeberbundes festgestellt worden war, daß eine wesentliche Steigerung der Lebenskosten eingetreten sei, regelte sich die „Aenderung der Lohnregulierung“ nach § 1 und § 5 des Reichstarifvertrages. Danach haben sich die örtlichen oder bezirklichen Verbände mit der Angelegenheit zu befassen. Das Ausmaß der Teuerungszulage unter Ziffer 2 des vorstehenden Vergleichsvorschlages war demnach ein unverbindlicher Vorschlag des Reichsministeriums. Die örtlichen Organisationen waren mit ihren Forderungen nicht daran gebunden. Kam eine örtliche oder bezirkliche Einigung nicht zustande, dann hatte das Haupttarifamt eine Einigung zu versuchen. Ein Schiedspruch war zu fällen, wenn die Vertragsparteien des Reichstarifvertrages damit einverstanden waren.

Die Mitglieder des Arbeitgeberbundes haben versucht, sich stütze an den Vorschlag des Regierungsvertreters zu halten. Neue Konflikte entstanden, die wiederum Lohnkämpfe auslösten. Der Gedanke, daß die Regelung der Lohnfrage örtlich durch die Zahlstellen zu erfolgen habe, hatte doch in vielen Fällen in den Zahlstellen Verständnis gefunden. Der Arbeitgeberbund war natürlich anderer Meinung. Er war überhaupt der Ansicht, daß durch die Verhandlungen am 12. und 13. August die Lohnfrage für die Tarifperiode erledigt sei. In seiner Zeitung, „Das Baugewerbe“, vertrat er den Standpunkt, daß durch jene Verhandlungen die protokollarische Erklärung vom 31. März gegenstandslos geworden und daß so etwas von den Tarifparteien vereinbart sei. Das Arbeitsministerium, das um nachträgliche Aenderung des Protokolls in diesem Sinne ersuchte, erhielt von uns die Mitteilung, daß eine solche Vereinbarung nicht stattgefunden hat. Mit dieser angeblichen Vereinbarung ist vielfach örtlich versucht worden, unsern Kameraden das Recht auf weitere Lohnhöhung abzustreiten. Der Umfang der Lohnbewegungen und der dadurch entstehende Druck auf die Bauunternehmer hat letzten Endes dazu geführt, daß am 18. und 19. November 1919 erneut zentrale Verhandlungen stattfanden und damit die vierte Periode der Lohnbewegungen für 1919 einsetzte. Dem Arbeitgeberbunde wurde hierbei scharf vorgehalten, daß er durch sein Verhandlungsverbot örtliche Verhandlungen hintertrieben und so das Baugewerbe in eine folgenschwere Situation gebracht habe. Die Zimmerer hatten es besonders dem Arbeitgeberbunde angetan. Von den Vertretern der Zimmerer verlangte sein Wortführer bindige Erklärung, ob sie sich auf den Boden des Reichstarifvertrages stellen und Vollmacht haben, bindende Vereinbarungen zu treffen, andernfalls es sich die Arbeitgeber überlegen müßten, ob sie noch weiter mit den Zimmerern verhandeln könnten. Unsere Vertreter gaben den Unternehmern unzweideutig zu verstehen, daß der Zimmererverband stütze auf dem Boden des Reichstarifvertrages stehe, diesen noch nie verlassen habe. Daran habe auch die Stellung seiner Vertreter bei den Verhandlungen im August nichts geändert, und widerspreche diese Stellung dem Reichstarifvertrage in keiner Weise. Wenn Differenzen entstanden

seien, so nur deshalb, weil der Arbeitgeberbund den Boden des Reichstarifvertrages verlassen und einige seiner Unterverbände die vereinbarten örtlichen Verhandlungen hintertrieben hätten. Die Verhandlungen scheiterten. Die Stellungnahme der Bauunternehmer wird am besten gekennzeichnet durch ihre abgegebene Erklärung. Sie lautete in ihrem wesentlichen Teile:

In der Erwägung,

1. daß die Bauarbeiterlöhne nach erheblicher Erhöhung im Frühjahr dieses Jahres erst im August, September und Oktober wieder allgemein erhöht worden sind,
2. daß infolge dieser Erhöhungen die Stundenlöhne der Bauarbeiter jetzt im Durchschnitt viermal so hoch sind wie die Stundenlöhne vor dem Kriege,
3. daß weitere Lohnhöhungen im Baugewerbe von den Arbeitern aller andern Industrien und Gewerbe zum Anlaß neuer Lohnforderungen genommen werden,
4. daß damit unvermeidlich eine weitere Steigerung der Preise der Lebensmittel und aller andern Bedarfsartikel herbeigeführt wird,
5. daß insbesondere auch die Herstellung von Wohnungen immer mehr veräuert und dadurch die Wohnungsnot verschärft wird,
6. daß schon infolge der bereits eingetretenen Lohnsteigerungen zahlreiche Notstandsarbeiten der Behörden nach Ausbrauch der verfügbaren Mittel eingestellt werden müßten und neue Notstandsarbeiten nicht in Angriff genommen werden könnten,
7. daß also bei weiterer Hinausschraubung der Löhne immer mehr Arbeitgeber und Arbeitnehmer erwerbslos werden,

bedauern wir namens der Arbeitgeberverbände, zunächst an einer Vereinbarung über die Gewährung neuer Teuerungszulagen nicht teilnehmen zu können.

Und weiter:

Wir erklären im Anschluß hieran noch:

1. Zur weiteren Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bauarbeiter durch erhöhten Verdienst und zur Erzielung höherer Leistungen, also zur Förderung der Produktion, fordern wir, daß der Widerstand der Arbeiter gegen die Afordarbeit, soweit er im Widerspruch mit dem Sinne des Reichstarifvertrages steht, aufgegeben wird.
2. Wir fordern von den Vertretern der Zimmerer unbedingt die Erklärung, daß etwa zu treffende weitere Vereinbarungen auch von ihnen anerkannt und durchgeführt werden.
3. Zur Schadloshaltung der Arbeitgeber ist erforderlich, daß bei weiterer Bewilligung einer Teuerungszulage unsere Auftraggeber — Reich, Staat, Gemeinde, Private — im Verordnungswege durch die Reichsregierung verpflichtet werden, die Mehrkosten dem Arbeitgeber voll zurückzuerstatten.

Hätte der Streit um die Rückerstattung der zu gewährenden Lohnhöhung an die Unternehmer bei diesen Verhandlungen schon eine Rolle gespielt, so auch bei der am 9. Dezember 1919 wieder aufgenommenen Verhandlung. Tatsächlich war der springende Punkt der, daß die Unternehmer die Rückerstattung ohne Kontrolle verlangten. Das Ergebnis des an zentraler Stelle geführten Kampfes war, daß der Vertreter des Reichsarbeitsministers die Erhöhung der Stundenlöhne um 10% festsetzte.

Das Unzulängliche dieser Lohnfestsetzung zeigte sich bald; Befriedigung konnte in keinem Falle eintreten. Das Jahr 1919 schloß in noch größerer Kampf Stimmung, als es begonnen hatte.

Am 25. und 26. Januar 1920 wurde versucht, die Bahn für die Lohnsteigerung freizumachen. Recht deutlich wurde hier von den Vertretern der Arbeiter dargetan, daß die bewilligten 10% keine Beruhigung im Baugewerbe geschaffen. Das Ergebnis dieses Kampfes war ein Konflikt des Arbeitgeberbundes mit dem Verhandlungsleiter. Die am 13. Februar 1920 fortgesetzten Verhandlungen endeten mit der Annahme des folgenden Vergleichsvorschlages:

Die Tariflöhne des Hoch- und Tiefbaugewerbes, wie sie am 10. Dezember 1919 bestanden haben, werden vom 14. Februar 1920 an durch eine Teuerungszulage von 1 \mathcal{A} auf die Stunde erhöht; für die Großstädte, die Industriegebiete Rheinland-Westfalen, Saar, Oberschlesien und für die Bitterfelder, Leuna- und Lautawerke beträgt die Teuerungszulage,

Die gleichfalls vom 14. Februar 1920 an zu gewähren ist, 1,25 M. auf die Stunde. Die Abgrenzung der eben genannten Industriegebiete hat den bei den letzten Verhandlungen über Feuerungszulagen getroffenen Feststellungen zu entsprechen. Etwaige seit dem 10. Dezember 1919 erfolgten Lohnaufbesserungen werden in die obige Feuerungszulage eingerechnet, in der auch die Brot- und Kartoffelzulage enthalten ist. Wo durch örtliche Vereinbarung höhere Zulagen festgesetzt worden sind, bleiben sie bestehen. Für das Feuerungs- und Schornsteinbauergewerbe gilt die gleiche Vereinbarung wie für die Großstädte. Geltungsdauer dieser Vereinbarung bis 31. März 1920.

Damit waren auch jene Zahlstellen, die trotz größter Mühe den Lohn nicht in die Höhe bringen konnten, ein Stück vorwärtsgekommen. Die aus dieser zentralen Vereinbarung vom 13. Februar 1920 resultierenden Lohnerhöhungen treten jedoch in der nachfolgenden Statistik nicht in Erscheinung.

Der Umfang der Lohnbewegungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß alle Zahlstellen, die das ganze Jahr 1919 unserm Zentralverbande angehört haben, bei jeder Lohnperiode dazu Stellung zu nehmen hatten, und in vielen Zahlstellen ist das in der Zwischenzeit nochmals geschehen. Bei neu errichteten Zahlstellen war die Lohnfrage in der Regel die erste Handlung. Es haben 915 Zahlstellen, die in 1088 Lohngebieten 75 896 Verbandsmitglieder umfassen, an der Lohnbewegung teilgenommen.

Wie sich die Lohnbewegungen auf die einzelnen Bundesstaaten beziehungsweise Landesteile verteilen, zeigt die Tabelle:

Bundesstaaten bzw. Landesteile	Die Lohnbewegungen umfassen		
	Zahl- stellen	Lohn- gebiete	Mit- glieder
Ostpreußen	82	47	2386
Westpreußen	17	25	1610
Brandenburg	102	102	8061
Pommern	60	60	2581
Posen	12	12	412
Schlesien	77	78	7620
Sachsen	75	78	5669
Schleswig-Holstein	52	56	2652
Hannover	73	83	3716
Westfalen	22	22	1608
Hessen-Nassau	16	35	2481
Rheinland	20	25	2931
Preußen insgesamt	558	—	41659
Bayern	67	92	5446
Rheinpfalz	6	6	504
Sachsen (Freistaat)	68	107	11621
Württemberg	27	40	2121
Baden	14	23	1446
Hessen	11	11	924
Mecklenburg-Schwerin	51	51	1730
Sachsen-Weimar	12	17	1074
Mecklenburg-Strelitz	9	9	272
Oldenburg	12	15	778
Braunschweig	13	13	685
Sachsen-Meiningen	12	12	633
Sachsen-Altenburg	8	8	669
Sachsen-Coburg-Gotha	6	7	646
Anhalt	11	11	680
Schwarzburg-Rudolstadt	7	7	284
Schwarzburg-Sondershausen	8	5	209
Waldeck	2	2	26
Reuß ä. L.	2	2	130
Reuß j. L.	4	5	422
Schaumburg-Lippe	2	2	75
Lippe-Deimold	2	2	51
Südbad	1	1	328
Bremen	1	6	771
Hamburg	4	9	2759
Hohenzollern	1	1	23
Deutsches Reich insgesamt	915	1088	75896

Es ist das erstmalig in der Geschichte unseres Verbands, daß in einem Jahre sämtliche Verbandszahlstellen in Lohnbewegung standen, zum Teil wiederholt. In 864 Fällen ist die Lohnfrage durch Streit zur Erledigung gebracht worden.

Die Lohnsteigerung war noch in keinem Jahre so ungleichmäßig wie im Jahre 1919. Die Lohnerhöhung schwankt zwischen 30 S und 2,65 M. pro Stunde. Im Jahre 1919 sind zwar eine größere Anzahl Zahlstellen errichtet und zugrunde gegangene wieder aufgerichtet worden in Orten, wo der Stundenlohn an sich schon sehr gering war und wo das in den Vorjahren Versäumte nicht nachgeholt werden konnte. Aber diese Fälle geben den Ausschlag nicht. In sehr vielen Fällen ist jedoch in den Zahlstellen rein gar nichts unternommen worden oder konnte nichts unternommen werden, um den Lohn einigermaßen in die Höhe zu bringen. So erklärt sich wohl auch das Drängen auf den Zentralvorstand, daß er durch zentrale Verhandlungen versuchen soll, den Stundenlohn respektive die Zulage festzusetzen. Die im Laufe des Jahres an zentraler Stelle getroffene Vereinbarung über die Lohnfrage hat die Kameraden aber erst recht nicht befriedigt, sie hatten mehr erwartet. In andern Zahlstellen sind unsere Kameraden wieder gar nicht aus den Lohnbewegungen

Die Lohnerhöhung im Jahre 1919 in den einzelnen Bundesstaaten beziehungsweise Landesteilen. Lohnerhöhung von 5 zu 5 Pf. pro Stunde und Anzahl der Mitglieder, die diese erhielten.

Bundesstaaten beziehungsweise Landesteile	Lohnerhöhung von 5 zu 5 Pf. pro Stunde		Anzahl der Mitglieder, die diese erhielten	
	Zahl- stellen	Mit- glieder	Zahl- stellen	Mit- glieder
Ostpreußen	10	24	97	24
Westpreußen	—	—	—	—
Brandenburg	—	—	—	—
Pommern	—	—	—	—
Posen	—	—	—	—
Schlesien	—	—	—	—
Sachsen	—	—	—	—
Schleswig-Holstein	—	—	—	—
Hannover	—	—	—	—
Westfalen	—	—	—	—
Hessen-Nassau	—	—	—	—
Rheinland	—	—	—	—
Preußen insgesamt	10	24	97	24
Bayern	—	—	—	—
Rheinpfalz	—	—	—	—
Sachsen (Freistaat)	—	—	—	—
Württemberg	—	—	—	—
Baden	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	—
Mecklenburg-Schwerin	—	—	—	—
Sachsen-Weimar	—	—	—	—
Mecklenburg-Strelitz	—	—	—	—
Oldenburg	—	—	—	—
Braunschweig	—	—	—	—
Sachsen-Meiningen	—	—	—	—
Sachsen-Altenburg	—	—	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha	—	—	—	—
Anhalt	—	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—	—
Waldeck	—	—	—	—
Reuß ä. L.	—	—	—	—
Reuß j. L.	—	—	—	—
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—
Lippe-Deimold	—	—	—	—
Südbad	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—
Hohenzollern	—	—	—	—
Deutsches Reich insgesamt	10	24	97	24

75 896

herausgekommen und sie sind dabei vorwärts gekommen. Nicht immer war es etwa eine gute Arbeitsgelegenheit, die unsern Kameraden in diesen Zahlstellen den Erfolg verschaffte.

Lohnerhöhungen, Anzahl der Lohngebiete und Verbandsmitglieder, für die sie gelten.

Table with columns for Lohngebietsnummer, Anzahl der Lohngebiete, Anzahl der Mitglieder, Lohnhöhe, etc.

In der auf Seite 118 abgedruckten großen Tabelle, sind die Lohnerhöhungen von 5 zu 5 zusammengezogen, darin ist aber auch ersichtlich, in welchem Um-

fange in den verschiedenen Gegenden die Erhöhung des Stundenlohnes vor sich gegangen ist. Zeigte die Lohnerhöhung schon immer Staffeln und war die Spannung des Lohnes im Jahre 1918 eine recht große geworden, so vergrößerte sich die Spannung zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Stundenlohne im Jahre 1919 noch mehr.

Stundenlöhne am Schluß des Jahres 1919.

Table showing hourly wages at the end of 1919, categorized by Lohngebietsnummer and Lohnhöhe.

Der Durchschnitts Stundenlohn betrug im Jahre 1919 264,59 \mathcal{A} , das ist gegen das Vorjahr eine Steigerung von 117,46 \mathcal{A} .

Stundentundenlohn dieser Mitglieder und der Durchschnitts Stundenlohn wie folgt:

Table with columns: Jahr, Mitgliederzahl, Gesamtstundenlohn, Durchschnitts Stundenlohn.

Die Arbeitszeit betrug allgemein 48 Stunden pro Woche; nur in 54 Zahlstellen, die in 104 Lohngebieten 17 865 Mitglieder hatten, war sie kürzer.

Table showing work hours and member counts in specific wage areas.

Unsere Lohnkämpfe im Jahre 1919.

Das Jahr 1919 war ein Kampfjahr. In der ersten Woche des Jahres setzten die Kämpfe ein, in der 38. Woche erreichten sie mit 65 Lohnkämpfen ihren Höhepunkt und in der 53. Woche waren es noch 17. Insgesamt wurden 569 Lohnkämpfe geführt.

Angriffstreiks.

Large table with multiple columns detailing strike statistics across different German states, including number of strikes, participants, and outcomes.

Deutsches Reich insgesamt

Abrechnung über die Lohnkämpfe im Jahre 1919.

Streikorte Beziehungsweise Bauhstellen	Gesamt- kosten		Aus der Zentralkasse		Aus der Lokalasse		Von arbei- tend. Mit- gliedern		Sonstige Ein- nahmen		Streikorte Beziehungsweise Bauhstellen	Gesamt- kosten		Aus der Zentralkasse		Aus der Lokalasse		Von arbei- tend. Mit- gliedern		Sonstige Ein- nahmen		Streikorte Beziehungsweise Bauhstellen	Gesamt- kosten		Aus der Zentralkasse		Aus der Lokalasse		Von arbei- tend. Mit- gliedern		Sonstige Ein- nahmen		
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ		M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ		M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.
Aachen	103	20	103	20							Großbreitenbach	89	—	89	—							Bfrozheim	1690	80	1666	80	24	—	—	—	—	—	
Aalen	1227	50	1227	50							Groß-Zimmern	640	—	640	—							Billfallen	8109	60	2707	20	402	40	—	—	—	—	
Ahrensböck	491	60	491	60							Guben	2716	90	2716	90							Blau i. M.	1447	90	1276	90	171	—	—	—	—	—	
Allstedt	28	80	19	80	9	—					Guhrau	655	55	643	80	11	75					Blauen i. B.	19	50	19	50	—	—	—	—	—	—	
Altenburg	1176	80	998	40	178	40					Güstrow	7789	30	7195	—	594	30					Böbitz	90	40	90	40	—	—	—	—	—	—	
Anklam	869	50	869	50							Habelschwerdt	532	—	532	—							Böckne	1934	70	1900	70	84	—	—	—	—	—	
Arnstadt	915	10	915	10							Hadersleben	1358	80	1358	80							Boisdam	3311	40	3311	40	—	—	—	—	—	—	
Arnswalde	925	50	923	80	1	70					Hagen i. B.	495	30	476	40	18	90					Brehfch	220	—	220	—	—	—	—	—	—	—	
Arzberg	870	—	850	—	20	—					Halberstadt	2655	45	2655	45							Brühwalf	1103	20	1100	80	—	—	2	40	—	—	
Aichaffenburg	1450	—	1434	40	15	60					Halle	743	70	743	70							Burif	799	65	788	60	—	—	9	05	—	—	
Aichersleben	835	75	835	75							Hamburg	6414	15	5209	20	1204	95						Radolfzell	953	95	920	30	83	65	—	—	—	—
Aue	1453	75	1330	20	123	55					Hamm	720	50	720	50							Raftenburg	975	70	954	20	21	60	—	—	—	—	
Auegung	10	40	10	40							Hannover	2340	20	1971	30	868	90					Rathenow	41	20	41	20	—	—	—	—	—	—	
Bad Riffingen	363	40	360	—	3	40					Hann.-Münden	1523	10	1473	10	50	—					Ravensburg	475	30	475	30	—	—	—	—	—	—	
Bad Naufig	2	80	—	—	2	80					Hannau	15	20	15	20							Regenwalde	501	25	484	80	16	45	—	—	—	—	
Bad Orb	79	20	79	20							Heilbronn	335	35	335	35							Regis	186	60	186	60	—	—	—	—	—	—	
Bad Sachsa	67	50	67	50							Helgoland	37	20	37	20							Reichenbach	166	60	166	60	—	—	—	—	—	—	
Barmen	153	60	153	60							Helmstedt	1866	85	1724	70	142	15					Reinsfeld	43	—	40	—	3	—	—	—	—	—	
Bayreuth	24	50	24	50							Henningdorf	793	60	793	60							Reinsfeld	202	10	200	10	2	—	—	—	—	—	
Beeskow	436	—	432	—	4	—					Hernsdorf	828	80	696	80	132	—					Reppen	415	50	415	50	—	—	—	—	—	—	
Belgern	27	—	27	—							Hirschberg	29	30	29	30							Reutlingen	5063	90	4687	90	376	—	—	—	—	—	
Bensheim	980	50	926	—	4	50					Holzwinden	154	60	152	50	2	30					Riefa	997	—	972	—	25	—	—	—	—	—	
Bergen b. Celle	390	15	390	15							Horneburg	891	80	891	80							Rosenberg	176	80	176	80	—	—	—	—	—	—	
Berlin	113564	30	75223	90	38340	40					Hoyer-Swerda	454	—	454	—							Rosleben	453	—	451	50	1	50	—	—	—	—	
Berlinchen	327	70	327	70							Hundsfeld	331	05	327	—	4	05					Rötha	378	90	285	40	17	50	76	—	—	—	
Bernau	317	50	212	50	105	—					Jarmen	209	70	209	70							Rudolstadt	61	20	61	20	—	—	—	—	—	—	
Bernburg	353	60	353	60							Jever	264	70	264	70							Saarbrücken	2103	60	1602	60	601	—	—	—	—	—	
Beuthen	350	20	350	20							Kahla	3290	60	3201	60	11	78					Salzungen	211	90	211	90	—	—	—	—	—	—	
Bielefeld	229	—	163	60	65	40					Kaiserslautern	1509	80	1509	80							Salzungen	2776	35	2696	80	79	55	—	—	—	—	
Bitterfeld	2086	90	2086	90							Kallberge	403	50	347	50	56	—					Salzweil	362	—	362	—	—	—	—	—	—	—	
Bochum	111	10	111	10							Kamenz	825	10	825	10							Sapnik	1412	70	1412	70	—	—	—	—	—	—	
Boizenburg	10511	70	9722	10	615	85	173	75			Karlruhe	58	—	58	—							Seidenberg	196	70	196	70	—	—	—	—	—	—	
Bonn	1501	40	915	40	573	85		12	15		Kattowitz	414	—	414	—							Senftenberg	803	40	803	40	—	—	—	—	—	—	
Borna	1975	80	1542	10	433	70					Kiel	21	20	21	20							Sohland	531	47	481	60	49	87	—	—	—	—	
Brandenburg	2616	10	2581	10	35	—					Kirchhain	4320	35	4236	—	84	35					Solingen	1162	20	732	80	429	40	—	—	—	—	
Brandis	23	20	23	20							Kolberg	107	50	107	50							Sonderburg	749	80	577	80	172	—	—	—	—	—	
Braunschweig	21723	90	21696	50	27	40					Kolmar	1141	90	1141	90							Sonneberg	925	50	925	50	—	—	—	—	—	—	
Bremen	14511	10	10434	90	4076	20					Königsberg i. P.	35117	75	28769	70	6056	15	90	50	201	40	Spanbau	13483	75	7021	90	5928	85	533	—	—	—	
Breslau	1975	90	1428	—	547	90					Königssee	20	30	20	30							Suhl	1970	—	1940	80	29	20	—	—	—	—	
Brieg	959	—	959	—							Königsstätte	1199	60	1199	60							Swinemünde	1142	40	1142	40	—	—	—	—	—	—	
Burg b. M.	4472	90	4205	80	267	60					Königsutter	431	10	332	10	99	—					Schivelbein	352	—	352	—	—	—	—	—	—	—	
Bürgel	768	60	581	60	187	—					Königswinterh.	1235	50	1235	50							Schwenditz	1242	40	922	40	820	—	—	—	—	—	
Burghausen	41	70	41	70							Körlin	493	50	493	50							Schlade	1695	20	1695	20	—	—	—	—	—	—	
Burgstädt	220	70	140	70	80	—					Köslin	410	80	410	80							Schleiz	2550	80	2550	—	—	—	—	—	—	—	
Bütow	501	60	391	20	110	40					Kranichfeld	1157	15	931	40	225	75					Schmölln	34	20	34	20	—	—	—	—	—	—	
Cassel	75	85	75	85							Kremmen	1110	50	1110	50							Schneidemühl	14	50	14	50	—	—	—	—	—	—	
Cemnitz	5779	80	3501	70	666	30	1567	30	44	50	Kulmbach	48	40	48	40							Schönberg i. M.	33	50	33	50	—	—	—	—	—	—	
Coblenz	176	—	176	—							Landesberg a. d. W.	440	60	440	60							Schwaan	7423	45	6973	70	207	75	242	—	—	—	
Coburg	579	70	579	70							Landshut	145	80	111	80	34	—					Schwartau	4929	85	4328	50	262	15	339	20	—	—	
Cobitz	398	10	398	10							Langenbielau	422	20	299	—	123	20					Schwarzenf.	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—	
Cöln	54563	—	31893	50	22669	50					Lauenburg a. d. E.	32	10	32	10							Stakfurt	1184	40	1184	40	—	—	—	—	—	—	
Cöthen	3320	20	3315	20	5	—					Lauterbach	75	20	75	20							Stepenitz	879	—	879	—	—	—	—	—	—	—	
Craischheim	88	—	88	—							Leer	134	—	134	—							Stettin	3723	—	3723	—	—	—	—	—	—	—	
Crawinkel	1610	70	1541	50	9	20	60				Lehe-Geestmünde	2864	85	2153	—	711	85					Stockelsdorf	3615	80	3051	80	564	—	—	—	—	—	
Creyburg	88	—	88	—							Leipzig	109825	29	71917	50	37907	79					Stollberg	559	30	559	30	—	—	—	—	—	—	

verbände, nicht zu verhandeln, veranlaßte in vielen Fällen unsere Kameraden, durch Arbeitseinstellung die Unternehmer zu Verhandlungen zu zwingen. Die zentrale Regelung der Löhne war das Ziel des Arbeitgeberbundes, und er mußte, daß er in andern Gewerkschaftskreisen Verständnis dafür fand. Unsere Vertreter haben bei diesen Streikfragen oft allein auf weiter Flur gestanden. Die außerordentlich flotte Bewegung in unserm Verbandszahnstellen hat aber den Vertretern des Arbeitgeberbundes gezeigt, daß sich die Haltung unserer Vertreter bei den zentralen Verhandlungen mit dem Willen der Zimmerer deckt. Die von unserm Verbandsführer Lohnkämpfe haben auch bei den Verhandlungen im Haupttarifamt nachgewirkt. Bei Behandlung der Differenzen, die sich aus den Vereinbarungen vom August ergaben und in der Sitzung des Haupttarifamtes vom 29. September bis 4. Oktober erledigt werden sollten, wurde von allen Seiten gegen unsern Verband Sturm gelaufen, weil dessen Vertreter mit Nachdruck den Standpunkt wahrten, daß die örtlichen Organisationen selbst zu entscheiden haben, ob ihre Differenzen durch das Haupttarifamt entschieden werden. Ein Vertreter des Arbeitgeberbundes warf die Frage auf, ob bei dieser Stellungnahme der Vertreter der Zimmerer mit diesen noch weiter verhandelt werden könne. Und am andern Tage wurde dieser Faden weitergesponnen, ein Vertreter des Bauarbeiterverbandes meinte, daß, wenn die Zimmerer eine zentrale Regelung nicht wünschten, die übrigen Vertragsparteien dazu Stellung nehmen müßten, ob die Zimmerer noch weiter an dem Reichstarifverträge teilnehmen könnten. Zu einer Diskussion über diese Anwürfe lag für unsere Vertreter keine Veranlassung vor, nur das muß gesagt werden, daß die Unparteiischen des Haupttarifamtes unsere Stellungnahme mit dem Wortlaut des Reichstarifvertrages im Einklang stehend betrachteten. Das, was sich an zentraler Stelle abspielt, hat sich auch in den Zahlstellen recht oft wiederholt. In großen Gebieten, wie im Rheinlande, im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, im mitteldeutschen Industriegebiet, in Sachsen, Thüringen, Mecklenburg waren es unsere Kameraden, die recht oft ganz allein den Kampf mit dem Unternehmertum geführt haben. Die Lohnkämpfe haben, wenn auch immer die Lohnerhöhung als Ziel gesteckt war, doch im wesentlichsten darum geführt werden müssen, die Unternehmer zur Verhandlung zu zwingen, den Widerstand des Arbeitgeberbundes zu brechen. Die 569 Lohnkämpfe, die alle als Angriffstreiks zu bewerten sind, erstreckten sich auf 856 Orte

mit 2284 Betrieben und 17 539 Zimmerern. An den Streiks waren 17 233 Zimmerer beteiligt und 16 906 wurden in die Streikkontrolllisten eingetragen. Von den in die Streikkontrolllisten eingetragenen Zimmerern waren 16 666 Verbandsmitglieder, davon 12 386 länger als 6 Monate. Verheiratet waren 10 774 Zimmerer, die zusammen 15 666 schulpflichtige Kinder hatten. Die Dauer der Streiks war einschließlich der Sonntage zusammen 7978 Tage, und zwar schwankt sie zwischen einem halben Tage und 106 Tagen. Die Streiks dauerten:

In 213 Fällen mit	532 Streikenden bis zu	1 Woche
170	4140	2 Wochen
99	1019	8
29	535	4
19	1442	5
13	1064	6
11	271	7
11	278	8
6	247	9
5	137	10
23	1341	über 10

Die Summe der durch die Streiks verlorengegangenen Arbeitstage betrug 167 844 Tage und der Lohnverlust 2 662 161 M.

An 205 Streiks der Arbeiter anderer Berufe waren, wie bereits bemerkt, Mitglieder unseres Zentralverbandes beteiligt, und zwar an Streiks der Metallarbeiter in 46 Fällen mit 571 Mitgliedern, Bergarbeiter in 16 Fällen mit 305 Mitgliedern, Holzarbeiter in 75 Fällen mit 191 Mitgliedern, Bauarbeiter in 12 Fällen mit 39 Mitgliedern, Fabrikarbeiter in 27 Fällen mit 94 Mitgliedern, Transportarbeiter in 10 Fällen mit 70 Mitgliedern, Brauereiarbeiter in 1 Fall mit 1 Mitglied, Steinarbeiter in 1 Fall mit 1 Mitglied, Textilarbeiter in 2 Fällen mit 8 Mitgliedern, Werftarbeiter in 2 Fällen mit 24 Mitgliedern, Angestellte in 2 Fällen mit 9 Mitgliedern, Lederarbeiter in 2 Fällen mit 2 Mitgliedern, Böttcher in 1 Fall mit 1 Mitglied, Landarbeiter in 2 Fällen mit 2 Mitgliedern, Eisenbahner in 3 Fällen mit 44 Mitgliedern, Schiffszimmerer in 1 Fall mit 1 Mitglied und Gärtner in 1 Fall mit 1 Mitglied. Der Ausgang der Lohnkämpfe war in 420 Fällen erfolgreich, in 5 Fällen teilweise erfolgreich, in 23 Fällen ohne Erfolg, in 112 Fällen ist der Ausgang unbekannt geblieben. Es handelt sich dabei um die Lohnkämpfe, die von andern Organisationen geführt sind und an denen Verbandsmitglieder teilnahmen. Am Schlusse des Jahres 1919 waren 13 Lohnkämpfe noch nicht beendet.

Wie sich die Lohnkämpfe auf die einzelnen Bundesstaaten und Landestheile verteilen, zeigt die auf Seite 119 abgedruckte Tabelle über „Angriffstreiks“. Die zur Führung dieser Streiks angewendeten Mittel betragen 1 063 633,72 M. Wenn wir die Zeit von 1904 bis Ende 1919 mit Ausschluß der Kriegsjahre überblicken, so steht an Umfang und Kosten der Streiks zwar das Jahr 1910 an erster Stelle, ihm folgt aber gleich das Jahr 1919. Durch nachstehende Tabelle ist das ersichtlich:

Kosten der Lohnkämpfe.

Jahr	Zahl der			Gesamtkosten	Aus der Hauptklasse		Aus den Nebeklassen		Von in Arbeit stehenden		Sonstige Einnahmen	
	Lohnkämpfe	Berechtigten	Streiktage		M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
1904	156	6180	116818	317128	74	272097	26	24128	75	16236	75	5665
1905	199	8862	133169	356934	33	304776	87	37359	54	18156	21	1641
1906	292	8514	129416	304064	73	269347	32	28976	91	8887	24	1853
1907	226	11962	153546	466299	09	373116	00	69256	28	13409	11	517
1908	149	3453	34632	89007	86	78838	59	9806	97	242	55	89
1909	162	6930	124434	429109	53	323254	14	46558	32	58128	70	1168
1910	498	20101	959690	1749628	29	1331764	89	111822	06	2771	50	303267
1911	152	2628	25645	83356	89	71587	08	8050	66	2636	66	162
1912	159	2648	17510	45269	89	41238	10	3893	99	130	75	7
1913	229	5046	61432	162572	87	144787	45	17138	42	517	80	179
1919	569	17235	107814	1063633	72	841969	05	182617	82	39022	35	9824

Unsere Tarifbewegung im Jahre 1919.

Den höchsten Stand an Tarifverträgen hatte unser Zentralverband im Jahre 1912 mit 697 erreicht. Im Jahre 1913 ging die Zahl auf 199 zurück. Der Grund lag darin, daß in der Tarifperiode 1910 bis 1913 alle Tarifverträge als abgeschlossen galten, die von den Vertragsträgern, den örtlichen Organisationen, unterzeichnet waren; während in der weiteren Tarifperiode, nach einer Entscheidung des Haupttarifamtes für das Baugewerbe, der Abschluß der Tarifverträge erst dann als erfolgt galt, wenn nach der Unterzeichnung durch die örtlichen Organisationen, die Genehmigung durch die Zentralvorstände erfolgt war. Das war natürlich nur für die Tarifverträge, die dem „Reichstarifvertrag für das Baugewerbe“ unterstanden, maßgebend; rein örtliche Tarife unterlagen dieser Bestimmung nicht. Sie sollen zwar nicht mehr abgeschlossen werden, aber eine Anzahl besteht heute noch. Im Jahre 1914 stieg die Anzahl der Tarifverträge auf 447, 1915 auf 448. Dann ging sie durch die Kriegswirren wieder zurück auf 369 im Jahre 1916, 356 im Jahre 1917 und 359 im Jahre 1918. Am 31. März 1919 liefen sämtliche Tarifverträge ab. Mit dem gleichen Tage kam ein neuer

Abgeschlossene und gültige Lohn- und Arbeitstarife im Jahre 1919.

Preussische Provinzen und Bundesstaaten	Am 1. Januar 1919 bestanden				Davon (Sp. 1) liefen im Jahre 1919 ab				Erneuert bzw. vor Ablauf verlängert				Davon (Sp. 2) wurden ohne Kampf abgeschlossen				Am 31. Dezember 1919 bestanden													
	Geltungsbereich				Geltungsbereich				Geltungsbereich				Geltungsbereich				Geltungsbereich													
	Tarife	Orte	Betriebe	Zimmerer	Tarife	Orte	Betriebe	Zimmerer	Tarife	Orte	Betriebe	Zimmerer	Tarife	Orte	Betriebe	Zimmerer	Tarife	Orte	Betriebe	Zimmerer	Tarife	Orte	Betriebe	Zimmerer	Tarife	Orte	Betriebe	Zimmerer		
Ostpreußen	5	214	174	653	463	5	214	174	653	463	2	127	222	1998	1831	2	127	222	1998	1831	2	127	222	1998	1831	2	127	222	1998	1831
Westpreußen	17	333	91	690	608	17	333	91	690	608	12	317	72	569	477	12	317	72	569	477	12	317	72	569	477	12	317	72	569	477
Brandenburg	38	542	852	3549	2828	38	542	852	3549	2828	40	1056	741	6511	5997	40	1056	741	6511	5997	40	1056	741	6511	5997	40	1056	741	6511	5997
Pommern	16	316	113	594	450	16	316	113	594	450	22	323	134	1366	1331	22	323	134	1366	1331	22	323	134	1366	1331	22	323	134	1366	1331
Posen	8	120	59	269	183	8	120	59	269	183	5	74	38	376	334	5	74	38	376	334	5	74	38	376	334	5	74	38	376	334
Schlesien	11	176	56	257	191	11	176	56	257	191	25	355	354	4576	4044	25	355	354	4576	4044	25	355	354	4576	4044	25	355	354	4576	4044
Sachsen	36	574	255	2426	1978	36	574	255	2426	1978	36	574	255	2426	1978	36	574	255	2426	1978	36	574	255	2426	1978	36	574	255	2426	1978
Schleswig-Holstein	26	433	134	941	806	26	433	134	941	806	31	505	283	1696	1652	31	505	283	1696	1652	31	505	283	1696	1652	31	505	283	1696	1652
Hannover	27	278	145	672	549	27	278	145	672	549	29	469	212	1859	1680	29	469	212	1859	1680	29	469	212	1859	1680	29	469	212	1859	1680
Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	45	97	545	477	6	45	97	545	477	6	45	97	545	477	6	45	97	545	477
Hessen-Nassau	1	1	2	4	4	1	1	2	4	4	1	57	252	1950	1902	1	57	252	1950	1902	1	57	252	1950	1902	1	57	252	1950	1902
Rheinland	9	78	96	781	581	9	78	96	781	581	8	81	508	2330	2250	8	81	508	2330	2250	8	81	508	2330	2250	8	81	508	2330	2250
Preußen	194	3065	1477	10836	8641	194	3065	1477	10836	8641	212	4334	3236	28051	26053	212	4334	3236	28051	26053	212	4334	3236	28051	26053	212	4334	3236	28051	26053
Bayern	21	152	93	808	255	21	152	93	808	255	9	347	603	4522	4281	9	347	603	4522	4281	9	347	603	4522	4281	9	347	603	4522	4281
Rheinpfalz	3	9	9	41	39	3	9	9	41	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen	46	2084	593	2995	2651	46	2084	593	2995	2651	20	1463	566	4527	4389	20	1463	566	4527	4389	20	1463	566	4527	4389	20	1463	566	4527	4389
Württemberg	15	28	70	393	338	15	28	70	393	338	9	15	84	1210	1156	9	15	84	1210	1156	9	15	84	1210	1156	9	15	84	1210	1156
Baden	7	50	50	124	92	7	50	50	124	92	17	74	146	1094	986	17	74	146	1094	986	17	74	146	1094	986	17	74	146	1094	986
Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mecklenburg-Schwerin	23	1122	46	210	189	23	1122	46	210	189	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Weimar	9	98	41	413	315	9	98	41	413	315	6	49	64	682	602	6	49	64	682	602	6	49	64	682	602	6	49	64	682	602
Mecklenburg-Strelitz	4	800	10	55	49	4	800	10	55	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	1	26	1	9	9	1	26	1	9	9	10	62	115	604	593	10	62	115	604	593	10	62	115	604	593	10	62	115	604	593
Braunschweig	5	45	31	261	247	5	45	31	261	247	6	140	35	428	410	6	140	35	428	410	6	140	35	428	410	6	140	35	428	410
Sachsen-Meiningen	4	42	14	75	45	4	42	14	75	45	1	10	5	92	92	1	10	5	92	92	1	10	5	92	92	1	10	5	92	92
"-Altenburg	5	104	20	184	124	5	104	20	184	124	5	132	29	289	269	5	132	29	289	269	5	132	29	289	269	5	132	29	289	269
"-Coburg-Gotha	4	12	26	192	154	4	12	26	192	154	3	29	27	894	350	3	29	27	894	350	3	29	27	894	350	3	29	27	894	350
Anhalt	3	27	11	89	81	3	27	11	89	81	5	83	33	377	378	5	83	33	377	378	5	83	33	377	378	5	83	33	377	378
Schwarzbg.-Rudolstadt	3	23	7	98	90	3	23	7	98	90	2	24	9	85	79	2	24													

Reichstarifvertrag zustande, auf Grund dessen nun „örtliche Lohn- und Arbeitstarife“ abgeschlossen wurden, die ebenso wie die früheren örtlichen Tarifverträge der zentralen Genehmigung bedürfen. Mit dieser geht es aber ebenso, wie vordem, nur sehr langsam.

Am 31. Dezember 1918 bestanden 359 Tarifverträge, deren Geltungsbereich sich über 7489 Orte erstreckte mit 2654 Betrieben und 17 765 Zimmerern, davon 14 692 Verbandsmitglieder. Der Bestand wurde voll auf das Jahr 1919 übernommen und lief am 31. März 1919 vollständig ab. Im Laufe des Jahres (bis zum 31. Dezember) 1919 wurden 320 örtliche Lohn- und Arbeitstarife abgeschlossen. Ihr Geltungsbereich erstreckte sich über 7114 Orte, 5263 Betriebe mit 46 702 Zimmerern, davon sind 43 739 Verbandsmitglieder.

Sämtliche Lohn- und Arbeitstarife sind ohne Kampf zustande gekommen.

Von den Lohn- und Arbeitstarifen, die am 31. Dezember 1919 bestanden, waren 245 auf Grund des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe abgeschlossen und durch die Zentralorganisationen genehmigt. Der Geltungsbereich dieser Lohn- und Arbeitstarife umfaßt 6027 Orte mit 3664 Betrieben und 33 747 Zimmerern, davon sind 31 653 Verbandsmitglieder.

Die in anderer Form örtlich abgeschlossenen 75 Tarifverträge erstreckten sich über 1087 Orte mit 1599 Betrieben und 12 955 Zimmerern, davon sind 12 086 Verbandsmitglieder.

Für Zimmerer allein abgeschlossene Lohn- und Arbeitstarife bestanden am Jahreschluß 31 mit einem Geltungsbereich über 360 Orte, 771 Betriebe mit 6096 Zimmerern, davon sind 5590 Verbandsmitglieder.

Für Maurer und Zimmerer gemeinsam waren 13 Lohn- und Arbeitstarife abgeschlossen. Diese hatten einen Geltungsbereich über 183 Orte, 48 Betriebe mit 477 Zimmerern, davon sind 444 Verbandsmitglieder.

Für Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter gemeinsam abgeschlossene Lohn- und Arbeitstarife bestanden 276, deren Geltungsbereich sich über 6571 Orte, 4444 Betriebe mit 40 129 Zimmerern, davon sind 37 705 Verbandsmitglieder, erstreckte.

Ein Vergleich des Standes der Tarifbewegung am 31. Dezember 1918 mit dem Stand am 31. Dezember 1919 weist eine Abnahme von 39 Tarifverträgen und 375 Orten auf. Die Zahl der Betriebe vermehrte sich dagegen um 2609, die der Zimmerer um 28 937 und die Zahl der Verbandsmitglieder sogar um 29 047.

Die Verteilung der Lohn- und Arbeitstarife auf die preussischen Provinzen und Einzelstaaten am Jahreschluß 1919 zeigt die Tabelle Seite 121: „Abgeschlossene und gültige Lohn- und Arbeitstarife im Jahre 1919.“

Nachstehende Tabelle veranschaulicht den Stand der Tarifbewegung gegenüber den Vorjahren:

Stand der Tarifbewegung am 31. Dezember	Tarifverträge	Geltungsbereich			
		Orte	Betriebe	Zimmerer	Mitglieder
1907.....	402	2842	5914	46019	—
1908.....	400	3165	6136	46821	36584
1909.....	419	3870	7037	49751	39945
1910.....	490	7731	7141	53596	40848
1911.....	630	9202	8872	67074	50371
1912.....	697	12896	9684	73527	56268
1913.....	199	2392	2355	15428	12000
1914.....	447	8281	5216	36585	28510
1915.....	448	8528	5870	17676	14146
1916.....	369	7430	3205	16856	12046
1917.....	356	7396	2565	15062	10725
1918.....	359	7489	2654	17765	14692
1919.....	320	7114	5263	46702	43739

Bis zum 31. März 1920 sind noch weitere 11 Lohn- und Arbeitstarife von den Zentralvorständen genehmigt worden, mit einem Geltungsbereich über 132 Orte, 109 Betriebe mit 695 Zimmerern, davon sind 653 Verbandsmitglieder.

Beim Ablauf der Lohn- und Arbeitstarife am 31. März 1920 bestanden demnach 331, deren Geltungsbereich sich über 7246 Orte, 5372 Betriebe mit 47 397 Zimmerern, davon sind 44 392 Verbandsmitglieder, erstreckte.

Durch die Zentralvorstände waren genehmigt 256 Lohn- und Arbeitstarife mit einem Geltungsbereich über 6159 Orte, 3773 Betriebe mit 34 442 Zimmerern, davon sind 32 306 Verbandsmitglieder.

Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge.

Die gewerkschaftlichen Tarifverträge entbehrten lange der gesetzlichen Sicherung, ja, die Rechtsprechung räumte tarifvertragliche Regelungen fortgesetzt über den Haufen. Es sei ein Irrtum, so führte die Rechtsprechung aus, wenn die Parteien glaubten, daß sie nach Abschluß eines Lohn- und Arbeitstarifs zwischen einer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkorporation nicht mehr das Recht

hätten, im Einzelfalle besondere Arbeitsbedingungen, welche von den Tarifbestimmungen abweichen, miteinander ausdrücklich zu vereinbaren und daß etwa doch getroffene Bedingungen solcher Art als nichtig anzusehen seien. Der Hauptzweck der Tarifverträge könne nämlich nach dem geltenden Recht nur der sein, daß die Vertragsparteien, das heißt die Korporationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beziehungsweise ihre Vorstände, rechtlich verpflichtet werden sollen, ihrerseits mit allen zulässigen Mitteln dahin zu wirken, daß auch die Mitglieder der Korporationen die im Tarif festgelegten Arbeitsbedingungen in den von ihnen eingegangenen Arbeitsverträgen als gültig ansehen. Tun die Korporationen beziehungsweise ihre Vorstände dies nicht, oder veranlassen sie selbst sogar die Nichtbefolgung der tariflichen Bestimmungen, so machen sie sich des Tarifbruches schuldig. Die einzelnen Mitglieder der vertragschließenden Korporationen konnten demnach niemals einen Tarifbruch begehen und noch viel weniger nicht organisierte Arbeitgeber und Arbeitnehmer; diese galten hingegen als „Außenstehende“.

Mit dieser Rechtsunsicherheit und wunderlichen Rechtsprechung räumte die gesetzliche Verordnung über Tarifverträge vom 28. Dezember 1918 auf. Sind danach Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Milderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrage nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages. Das Reichsarbeitsamt kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarif fallen, auch dann verbindlich im Sinne der obigen Vorschrift, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind.

Mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Tarifverträge wird demnach erreicht, was die deutsche Zimmererbewegung seit ihrem Entstehen erstrebt hat. Darum schreibt der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe auch vor, daß die Vertragsparteien dafür eintreten sollen, daß die örtlichen Lohn- und Arbeitstarife auf Grund vorgenannter Verordnung vom Reichsarbeitsministerium für allgemeinverbindlich erklärt werden.

Der Reichstarifvertrag bestimmt ferner: Organisierte Arbeitgeber, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, fallen unter den Tarifvertrag und haben die Verpflichtung, ihn in vollem Umfange durchzuführen. Diese Bestimmung hat im Baugewerbe bewirkt, daß in älteren Tarifgebieten der Tarifvertrag allgemein Geltung erlangt hat; auch in Zimmerei- und Baugeschäften, deren Besitzer dem Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe nicht angehören. Die formelle Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Lohn- und Arbeitstarifs durch den Reichsarbeitsminister scheint zuweilen für solche Tarifgebiete überflüssig zu sein. Sie ist aber auch in solchen Tarifgebieten in der Regel nicht überflüssig. Ganz abgesehen davon, daß erst die Allgemeinverbindlichkeit den Lohn- und Arbeitstarif sicher zur Rechtsgrundlage gegenüber nichtorganisierten Arbeitgebern erhebt, treten immer weitere Kreise Zimmerer in berufsfremde Betriebe ein. Solche Betriebe zur Anerkennung des Lohn- und Arbeitstarifs für das Baugewerbe zu zwingen, hält erfahrungsmäßig schwer. Jedenfalls müssen sie in der Regel fortgesetzt bekämpft werden. Dieser Zustand sollte durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Lohn- und Arbeitstarifs behoben werden.

Den Inhabern berufsfremder Betriebe, insbesondere Großindustriellen, behagt diese Konsequenz der Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Lohn- und Arbeitstarife für das Baugewerbe erklärlicherweise nicht. Lohn- und Arbeitstarife gehört nach wie vor zu ihren bekanntesten sozialen Eigenschaften. Verlangte schon der erste Antrag an das Haupttarifamt für das Baugewerbe, der nach Abschluß des Tarifvertrages im Jahre 1919 gestellt worden, und zwar vom Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, daß die Platz- und Fabrikarbeiter des Baugewerbes nicht unter den Tarifvertrag fallen sollten — der, nachdem er keine Aussicht hatte, angenommen zu werden, zurückgezogen wurde — dann dürfte es nicht auffallen, daß die Verbände der Industriellen gegen die Konsequenzen der Allgemeinver-

bindlichkeit der Lohn- und Arbeitstarife für das Baugewerbe erst recht alle Hebel in Bewegung setzten. Sie klemmten sich nach ihrer alten Methode hinter den Reichsarbeitsminister und dieser ließ sich herbei, die so wertvolle Errungenschaft der Revolution auf den großkapitalistischen Schindängern zu karren. Er hing den Allgemeinverbindlichkeitserklärungen der Lohn- und Arbeitstarife für das Baugewerbe diese Klausel an:

„Die allgemeine Verbindlichkeit erfaßt nicht das Arbeitsverhältnis solcher Arbeiter, die innerhalb eines Betriebes, der nicht Baubetrieb ist, dauernd mit Bauarbeiten beschäftigt sind.“

Gegen diese Art Verbindlichkeitserklärung wurde seitens unseres Zentralvorstandes Einspruch erhoben, ebenso von dem Vorstand des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. Im „Baugewerbe“ Nr. 11 vom 11. März 1920 war nun zu lesen:

Verbindlichkeitserklärung der Lohn- und Arbeitstarife.

Der Reichsarbeitsminister erklärt die baugewerblichen Lohn- und Arbeitstarife jetzt mit folgender Einschränkung für allgemein verbindlich: „Die allgemeine Verbindlichkeit umfaßt nicht die Arbeitsverhältnisse von Arbeitern, die in einem Betriebe, der nicht Baubetrieb ist, dauernd mit Ausbesserungsarbeiten beschäftigt sind.“ Mit dieser Einschränkung hat sich der Bundesvorstand der Arbeitgeber des Baugewerbes nach langen Verhandlungen mit den industriellen Verbänden einverstanden erklärt. Sie hat die Bedeutung, daß die industriellen Werte usw. an alle von ihnen angestellten Bauarbeiter, die nicht ständig mit Ausbesserungsarbeiten beschäftigt sind, die Tariflöhne zahlen müssen.

Demnach gewinnt es den Anschein, als ob sich der Reichsarbeitsminister als der Beauftragte der industriellen Verbände fühlte! In der Tat kam diese „Einschränkung“ ebenso, wie die erste, über uns, wie der Dieb in der Nacht, während nach der vorstehenden Pressenotiz mit den industriellen Verbänden Verhandlungen stattgefunden haben und diese Verbände die entscheidenden waren. Es kann denn auch nicht verwundern, daß diese neue „Einschränkung“ an der Sachlage, wie sie die erste Einschränkung der Verbindlichkeit zuwege gebracht hat, nur zumungunsten der Arbeiter ändert. Alle, auch die umfangreichsten Bauarbeiten in industriellen, landwirtschaftlichen Betrieben, pflegen nämlich „Ausbesserungsarbeiten“ zu sein. Und wenn diese in eigener Regie ausgeführt werden, dann hat dabei der allgemein verbindlich erklärte Lohn- und Arbeitstarif für das Baugewerbe keine Gültigkeit. So will es die obige „Einschränkung“!

Die Großindustrie herrscht in der demokratischen Republik ebenso wie früher im kaiserlichen Deutschland, trotz sozialdemokratischer Minister. Im Vorjahre gelang es in Berlin, einen Schiedsspruch zu erzielen, der den Fabrikzimmerern den tarifmäßigen Stundenlohn der Zimmerer im Baugewerbe zusprach. Da die Industriellen den Schiedsspruch nicht annehmen wollten, wurde er vom Demobilisierungskommissar für verbindlich erklärt. Im Laufe dieses Jahres wurde in Magdeburg, ohne die Zimmerer darum zu fragen, ein Schiedsspruch gefällt, der für die Fabrikzimmerer einen niedrigeren Stundenlohn festsetzt als ihn der Tarifvertrag für das Baugewerbe vorschreibt. Auf Anruf des dortigen Demobilisationskommissars entschied dieser:

Der Regierungs-Präsident. Magdeburg, 18. Februar 1920.
Nr. I. D. M. 772.

Der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses zu Magdeburg vom 15. November 1919 in der Tarifstreitigkeit der Magdeburger Metallindustrie wird gemäß §§ 23 und 26 der Verordnung vom 3. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1500) betreffend Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung für verbindlich erklärt.

Dem Schiedsspruch hatten sich alle beteiligten Verbände außer dem Bauarbeiterverband (Bezirksverein Magdeburg) und dem Zentralverband der Zimmerer (Zahlstelle Magdeburg) unterworfen. Die Benannten lehnten den Schiedsspruch ab, weil der Tarifvertrag, der für das Baugewerbe Magdeburgs gültig ist, höhere Löhne für Maurer, Bauhilfsarbeiter und Zimmerer vorsieht, als der Tarifvertrag der Metallindustrie. Der Tarifvertrag des Baugewerbes zu Magdeburg wurde unter dem 10. November 1919 I. B. R. 3302 vom Reichsarbeitsministerium für den Bezirk der Stadt Magdeburg und Umgebung für allgemein verbindlich erklärt. Doch sollte von der Allgemeinverbindlichkeit das Arbeitsverhältnis solcher Arbeiter nicht erfaßt werden, die innerhalb eines Betriebes, der nicht Baubetrieb ist, dauernd mit Bauarbeiten beschäftigt sind. Diese Bestimmung trifft auf den vorliegenden Fall für die in der Metallindustrie beschäftigten Bauarbeiter (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter) zu. Wenn der Tarifvertrag der Metallindustrie für diese Arbeiter nicht die gleichen Löhne vorsehe hat, wie der Tarifvertrag des Baugewerbes, so findet diese Maßnahme ihre durchaus berechtigte Begründung darin, daß die in der Metallindustrie beschäftigten Bauarbeiter das ganze Jahr hindurch angestellt sind und Lohn beziehen, während das Baugewerbe aus Gründen der Witterungsverhältnisse pp. oft längere Zeit die Arbeit einstellen muß, so daß die von ihm beschäftigten Arbeiter zeitweise ohne Verdienst sind. Aus dieser Erwägung rechtfertigt sich die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches.

Die Motivierung dieses Schiedsspruches ist dieselbe, mit der im Vorjahre die Industriellen in Berlin den dort gefällten Schiedsspruch anfechteten, womit sie aber damals nicht durchkamen. Das erweckt den Anschein,

als sei die Begründung des Einspruchs der Berliner Industriellen in Magdeburg einfach abgeschrieben. Für Zimmerer, die schon einmal in Fabriken arbeiteten, ist die Motivierung des Schiedspruchs des Magdeburger Demobilisierungskommissars gar nicht überzeugend.

Aber nicht bloß die Großindustriellen und der Reichsarbeitsminister machen den Zimmerern das durch die gesetzliche Verordnung vom 23. Dezember 1918 begründete Recht streitig, sondern sie finden Unterstützung auch bei einer gewissen Gattung von Gewerkschaftsangeestellten. Berichten doch unsere Kameraden aus Wiesdorf: Sie seien den Industrieorganisationen geradezu unterstellt; deren Angestellte schlossen Tarifverträge mit den Arbeitgeberorganisationen ab und die Zimmerer mußten sich einfach fügen. Professe ihrerseits mußten nichts. So kam es, daß die Zimmerer in chemischen Fabriken stets im Stundenlohn 10 bis 20% niedriger standen als die Kameraden in den Baubetrieben. In der Saar-Eisenindustrie (Saarbrücken) verhinderten die Angestellten der Metallarbeiterverbände die Teilnahme der Beauftragten der Zimmerer an den Tarifverhandlungen. Während der Stundenlohn der Zimmerer im Baugewerbe am Jahresfluß 1919 8,60 M. betrug, wurden die Zimmerer in der Saarindustrie mit 8,10 M. abgefunden. „Kein Wunder“, führt dazu der Bericht unserer Kameraden aus, „wenn der Sekretär des großen Metallarbeiterverbandes erklärt, nur der Metallarbeiterverband hätte das Recht, in der Metallindustrie Verträge abzuschließen, dann haben die Arbeitgeber Rückenhalt und lassen keine andern Gewerkschaften zu“. Auch in Hohemölsen ist es nicht gelungen, für die im Bergbau beschäftigten Zimmerer positive Arbeit leisten zu können, „da der Bergarbeiterverband unserer Gaulteitung ein abfälliges Schreiben über die Mitarbeit hat zukommen lassen“. So sieht es in recht vielen Industriegebieten aus! In den zehnten Gewerkschaftskongress hatte unsere Zahlstelle Mannheim den Antrag gestellt: „Bei Lohn- und Arbeitstarifverhandlungen in großen Betrieben, Fabriken und Reedereien sind für die dort beschäftigten Handwerker durch ihre Gewerkschaften die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu regeln und nicht durch die in Frage kommenden Gewerkschaften wie Fabrik-, Transport- oder Hafenarbeiterverband, da diese die Interessen der Handwerker nie richtig vertreten“. Kamerad Janzen versuchte, den Gewerkschaftskongress für die Angelegenheit zu interessieren; es ist aber nicht gelungen. Die Großindustriellen betreiben die Lohnrückerei mit Hilfe gewisser Gewerkschaftsangeestellten weiter.

Wir sehen somit, daß die wertvolle Revolutionserrungenschaft, wonach durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung die Tarifverträge innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für alle Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, bindend werden, nur auf dem Papier steht, also nur ein papiernes Recht ist. Soll dieses Recht praktisch wirksam werden, dann bleibt noch recht viel zu tun übrig. Jedenfalls sollte in allen Fällen, wo die Allgemeinverbindlichkeit beantragt wird, niemals die Bemerkung fehlen, daß die Allgemeinverbindlichkeit „ohne jede Einschränkung“ beantragt wird. Auch wo der Antrag, einen Lohn- und Arbeitstarif für allgemeinverbindlich zu erklären von anderer Seite gestellt und bei unsern Zahlstellen Nachfrage gehalten wird, sollte stets die Bemerkung gemacht werden, daß sie ihre Einwilligung nur geben in der Voraussetzung, daß die Allgemeinverbindlichkeitserklärung „ohne jede Einschränkung“ erfolgt. Außerdem sollten sich aber auch die Kameraden in berufsfremden Betrieben selbst etwas mehr rühren, als es bisher geschehen, um das Ziel zu erreichen. Mit der einfachen Ablehnung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Lohn- und Arbeitstarife ist natürlich nichts zu erreichen, die würde lediglich die niederträchtige Lohnrückerei der Großindustriellen unterstützen und das wird niemand wollen.

Umfang unseres Zentralverbandes, Zahlstellen- und Mitgliederbestand in den Jahren 1914, 1918 und 1919.

Den höchsten Mitgliederbestand vor dem Kriege hatte unser Zentralverband im Jahre 1912 mit 65 102. Bei Ausbruch des Krieges, 1914, zählte er 62 673 Mitglieder. Bis Ende des Jahres 1916 war die Mitgliederzahl auf 17 099 gesunken. Eine von da an einsetzende allmähliche Aufwärtsbewegung brachte es bis Ende des Jahres 1918 auf 31 478 Mitglieder und am Schlusse des Jahres 1919 zählte unser Zentralverband 79 381 Mitglieder in 914 Zahlstellen. Seitdem ist es weiter vorangegangen. Alles in allem ist ein erfreulicher Fortschritt festzustellen, der zu den besten Hoffnungen berechtigt.

Zahlstellen- und Mitgliederbestand in den einzelnen Provinzen und Landesteilen veranschaulicht folgende Tabelle:

Provinzen und Landesteile	1914		1918		1919	
	Zahlstelle	Mitglieder	Zahlstelle	Mitglieder	Zahlstelle	Mitglieder
Ostpreußen	27	1411	20	518	32	2402
Westpreußen	16	1616	10	722	17	1581
Brandenburg	78	5070	66	3558	104	8562
Pommern	49	1874	43	1001	61	2764
Posen	19	735	9	240	11	429
Schlesien	65	4361	49	2292	76	8194
Provinz Sachsen	68	3820	58	2555	74	5897
Schleswig-Holstein	54	2640	39	1459	53	2668
Hannover	50	2909	88	1459	73	3891
Westfalen	25	1705	17	580	22	1673
Hessen-Nassau	18	2204	9	1037	17	2586
Rheinland	18	2660	14	1660	21	3051
Preußen	487	31005	372	17081	561	43698
Bayern	54	3830	44	2397	65	5736
Rheinpfalz	7	310	5	339	6	513
Sachsen	63	12180	54	4572	67	12041
Württemberg	20	1495	10	749	26	2113
Baden	15	1186	7	490	13	1459
Hessen	9	667	5	393	13	971
Mecklenburg-Schwerin	50	1651	50	901	52	1689
Sachsen-Weimar	11	781	10	355	11	1198
Mecklenburg-Strelitz	9	304	9	153	9	264
Oldenburg	10	674	9	288	12	814
Braunschweig	13	651	9	333	13	728
Sachsen-Meiningen	9	422	8	148	11	638
Sachsen-Altenburg	8	503	8	222	8	687
Coburg-Gotha	7	583	6	188	6	737
Anhalt	11	445	9	288	11	703
Schwarzburg-Rudolstadt	7	214	5	62	7	244
Sondershausen	2	102	2	86	3	218
Waldeck	2	82	1	1	2	84
Neuß Ältere Linie	2	119	1	18	2	162
„jüngere“	4	254	2	140	4	448
Schaumburg-Lippe	3	80	2	28	3	89
Lippe-Deimold	8	59	1	2	2	60
Lübeck	2	284	1	217	1	343
Bremen	1	1189	1	618	1	793
Hamburg	4	2733	4	1390	4	2937
Elb-Lothringen	6	920	2	44	—	—
Hohenzollern	—	—	—	—	1	26
Einzelzahler	—	70	—	25	—	25
Deutsches Reich	819	62673	637	31478	914	79381

Zwar sind die Grenzen des neuen Deutschlands noch nicht endgültig gezogen, doch sind bereits Gebietsabtretungen erfolgt, zum Teil soll darüber noch durch Abstimmung entschieden werden. Die neuen Grenzen Deutschlands beschränken natürlich auch das Verbreitungsgebiet unseres Verbandes. Elsaß-Lothringen ist ausgeschieden. Memel und Danzig bilden Freistaaten. Wie ihre künftige Gestaltung im einzelnen beschaffen sein wird, steht noch dahin. Solange es möglich und angängig sein wird, bleibt die engste Verbindung zwischen dem Gesamtverbande und den hier in Frage kommenden Zahlstellen Memel und Danzig aufrechterhalten. Die Zahlstelle Memel zählte Ende des verflorenen Jahres 106, die Zahlstelle Danzig 746 Mitglieder.

Der neu gegründete polnische Staat kostet den Verband folgende 18 Zahlstellen mit zusammen 614 Mitgliedern: Bromberg, Culm, Culmsee, Filehne, Graudenz, Hohensalza, Kolmar, Konitz, Lissa, Meseritz, Ratel, Posen, Ratibor, Strassburg, Samter, Soldau, Thorn und Breschen. Davon hat sich Lissa aufgelöst und Culmsee der polnischen Organisation angeschlossen. Die restlichen 16 werden noch als Zahlstellen unseres Verbandes geführt, doch erscheint eine anderweitige Regelung, zu der die Grundlagen schon geschaffen sind, unumgänglich.

In den Gebieten von Ost- und Westpreußen sowie Oberschlesien, deren Bevölkerung durch Abstimmung über ihr künftiges Geschick entscheiden soll, kommen für unsern Verband folgende 19 Zahlstellen mit zusammen 2132 Mitgliedern in Betracht; Ost- und Westpreußen: Deutsch-Eylau, Johannesburg, Löben, Lyck, Marienwerder, Marktenburg, Mikolajken, Ortelburg, Osterode, Rehof, Riesenburg, Sensburg und Wiersbinnen; Oberschlesien: Rattowitz, Königshütte, Oppeln, Ratibor, Konstadt und Rosenberg. Wir hoffen zuversichtlich, daß dieses Gebiet bei Deutschland verbleiben und dadurch auch die genannten Zahlstellen unserm Zentralverbande erhalten werden.

4 Zahlstellen, nämlich Apenrade, Habersleben, Sonderburg und Tondern, mit insgesamt 147 Mitgliedern gehen dem Verbande verloren durch die in der ersten Zone Nordschleswigs zu gunsten Dänemarks ausgefallenen Abstimmung. Sie dürften im dänischen Zimmererverband gastliche Aufnahme finden.

Der zahlenmäßige Verlust unseres Verbandes durch die Grenzüerrückungen läßt sich sonach endgültig noch nicht feststellen. Gleichviel aber, ob er groß oder weniger groß sein möge: wir werden ihn durch verstärkte Kraftanstrengung bei unserer Werbearbeit nicht nur wettmachen, sondern durch neue, größere Erfolge zu überwinden suchen.

Zentrale Tarifverhandlungen im Baugewerbe vom 14. bis 16. April in Berlin.

Am 14. April fanden sich Vertreter der Tarifvertragsparteien in Berlin zusammen, um über einen neuen Tarifvertrag zu beraten. Auch Vertreter des Polierbundes, des Verbandes der Dachdecker und des Verbandes der Techniker waren erschienen. Der als unparteiischer Verhandlungsleiter in Aussicht genommene Dr. Hiller aus Frankfurt a. Main war nicht gekommen, es wurde daher Herr Zimmermeister Moak aus Dresden und dem Kameraden Schrader der Vorsitz übertragen. Eine längere Aussprache fand zunächst statt über die Teilnahme der Vertreter der Poliere, Dachdecker und Techniker an den Verhandlungen. Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe vertrat den Standpunkt, daß an den Verhandlungen nur die Tarifkontrahenten teilzunehmen berechtigt seien. Den Einwurf von Arbeiterseite, daß diese Vertreter nur zum Zwecke der Information anwesend seien, ließ er nicht gelten. Von den Vertretern des Tiefbaugewerbes wurde nun die Abgabe der am 1. April in Hannover versprochenen Erklärung gefordert. Sie gaben folgenden Beschluß des Reichsverbandes des deutschen Tiefbaugewerbes zur Vereinbarung vom 1. April 1920 bekannt:

„Der Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes scheidet sich nach Anhören seines Verwaltungskörpers trotz der Empfehlung seines Verbandsvorsitzenden nicht in der Lage, das Abkommen vom 1. April 1920 anzunehmen, da die verschiedenen Verhältnisse des Tiefbaugewerbes eine weitere schematische Behandlung der Teuerungszulagen nicht zulassen. Der Reichsverband hat aber beschlossen, die Annahme des Abkommens vom 1. April 1920 seinen Untergruppen zu überlassen.“

Kollege Paepow erklärte dazu, daß nach diesem Beschluß ein Tarifvertrag für das Tiefbaugewerbe nicht mehr bestehe. Nachdem die Parteien zu Sonderberatungen zusammengetreten waren, gaben bei Wiedereintritt in die Verhandlungen die Arbeitervertreter folgende Erklärung ab:

„Nachdem der Reichsverband für das Tiefbaugewerbe den Vereinbarungen vom 1. April 1920 nicht beigetreten ist, ist der am 17. April 1919 mit ihm abgeschlossene Vertrag abgelaufen. Der Reichsverband für das Tiefbaugewerbe kann daher auch für die Verhandlungen, die auf der Grundlage der Vereinbarung vom 1. April 1920 geführt werden, nicht in Frage kommen.“

Der Vorsitzende des Verbandes des Tiefbaugewerbes machte noch wiederholt den Versuch, die Arbeitervertreter von ihrer Entschließung abzubringen, aber ohne Erfolg.

Nach langer Pause wurde die Sitzung wieder eröffnet. Herr Behrens teilte mit, daß der Verband der Tiefbauunternehmer an den Verhandlungen nicht mehr teilnehmen werde. Für die Mitglieder des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, die Tiefbauarbeiten ausführen, bliebe aber das Tarifverhältnis bestehen. Die Vertreter der Maschinisten und Heizer erklärten, daß sie anwesend seien, um an dem Abschluß eines Tarifvertrages für das Tiefbaugewerbe teilzunehmen. Durch die neue Situation veranlaßt, beantragten sie nun, in den Tarifvertrag, der jetzt abgeschlossen werden solle, aufgenommen zu werden. Kamerad Schrader vertrat die Ansicht, daß, nachdem die Unternehmer des Tiefbaues aus dem Tarifverhältnis ausscheiden, der Tarifvertrag für den Tiefbau mithin nicht mehr bestehe, damit auch die Maschinisten aus den Verhandlungen ausscheiden hätten. Die Maschinisten eruchten die Zimmerer, ihren Widerstand im Interesse der Solidarität aufzugeben. Nach einer Sonderberatung der Zimmerer erklärte Kamerad Schrader, daß durch das Ausscheiden des Tiefbaues aus dem Vertragsverhältnis eine andere Situation geschaffen sei. Wir wußten auch nicht, daß die Maschinisten die Absicht hatten, Teilnehmer am Tarifvertrag für das Hochbaugewerbe zu sein. Wir haben nichts mehr gegen die Teilnahme der Maschinisten an den Verhandlungen einzuwenden und werden uns mit ihnen über eine Lösung verständigen. Die Maschinisten waren von dieser Erklärung befriedigt. Um 6 Uhr abends wurde die Sitzung geschlossen.

Am zweiten Verhandlungstage wurde in die Begründung der von den Parteien gestellten Anträge eingetreten. Von Arbeiterseite sprach Kollege Paepow. Er begründete die von den Arbeitern gestellten Forderungen (Siehe „Zimmerer“ Nr. 11) und schälte dabei besonders die Stellung der Betriebsobleute und Lehrlinge heraus und ferner die Notwendigkeit, dem Nachwuchs der Bauarbeiterschaft besondere Sorgfalt angedeihen zu lassen. Ferner begründete er die Forderung, daß die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten darf, und daß es den ertlichen Organisationen möglich sein müsse, eine kürzere Arbeitszeit als 48 Stunden die Woche vereinbaren zu können. In längerer Ausführung behandelte er das im § 5 des Tarifvertrages geforderte Recht, bei Steigerung der Preise für die Lebenshaltung örtlich Lohnzuschläge zu vereinbaren. Dertlich müßten auch die Löhne der Lehrlinge vereinbart werden. Zur Behandlung der Ferienfrage übergehend, sagte er den Unternehmern, daß sie sich der Lösung dieser Frage nicht entziehen könnten.

Herr Behrens, als Redner des Arbeitgeberbundes, führte aus: Nachdem der Verband der Tiefbauunternehmer aus dem Tarifvertrag ausgeschlossen sei, müßten im Interesse der Mitglieder des Arbeitgeberbundes, die Tiefbauten ausführen, Bestimmungen aus dem bisherigen Tarifvertrag für das Tiefbaugewerbe, in den Tarifvertrag für das Hochbaugewerbe übernommen werden. Auch fordere der Arbeitgeberbund die Allgemeinverbindlichkeit des Reichstarifvertrages. Die achtundvierzigstündige Wochenarbeitszeit müsse bestehen bleiben. Auch trat er für die Ausdehnung der Akkordarbeit ein. Die jetzige Akkordarbeitsklausel im Tarifvertrage hält er nicht mehr der Zeit entsprechend. Die Arbeitsleistung müsse gehoben werden. Jeder Arbeiter müsse das Recht haben, allein zu entscheiden, ob er in Akkord arbeiten wolle. Von dem Beschlusse der Organisation dürfe das nicht mehr abhängig gemacht werden. Gegen die Nebenarbeit (Pfluscharbeit) wendete er sich scharf und verlangte tarifliche Bestimmungen, die sie unterbinden. Die gesetzlichen Schlichtungsausschüsse passen den Unternehmern nicht; die tariflichen Instanzen müßten immer zuerst angerufen werden. Jeder Versuch, den Betriebsobleuten größere Rechte einzuräumen, als das Betriebsrätegesetz vorsehe, müsse abgelehnt werden. Gleitende Löhne will auch der Arbeitgeberbund zulassen, und zwar so, daß, je nach den Preisveränderungen, alle Vierteljahr neue Lohnfestsetzungen erfolgen.

Die Vertreter des Berggewerbes erklärten, daß sie sich vorbehalten, noch besondere Anträge zu stellen. Diefelbe Erklärung gaben die Vertreter des Verbandes der Maschinisten und Feizer ab.

Die allgemeine Aussprache war damit beendet. Nun wurde an der Hand des alten Tarifvertrags in die Beratung der einzelnen Paragraphen eingetreten. Der Arbeitgeberbund beantragte, schon bei der Erörterung des § 1 die Allgemeinverbindlichkeit des Haupttarifvertrags zu beschließen; damit war ein sehr wichtiger Punkt angeschnitten, ohne zu einer Verständigung zu kommen. Von den Arbeitervertretern stehen die des Deutschen Bauarbeiterverbandes und vom Verband der christlichen Bauarbeiter dem Verlangen des Arbeitgeberbundes freundlich gegenüber. Die Vertreter des Zimmererverbandes vertreteten eine andere Auffassung. Sie erklärten, daß gar nicht ersichtlich sei, warum der Haupttarifvertrag für sich allein als verbindlich erklärt werden solle. Das könne doch nur in Verbindung mit den örtlichen Lohn- und Arbeitstarifen geschehen. Die allgemeine Verbindlichkeit der Ortstarife habe aber durch den Anhang des Arbeitsministers jeden Wert verloren. Die Zimmerer müßten sich ihre weitere Stellungnahme vorbehalten. Die geforderten Rechte für die Betriebsobleute werden von Unternehmerseite scharf bekämpft. Eine Klärung erfolgte auch hier nicht. Nun wurde die Lehrlingsfrage behandelt. Der Arbeitgeberbund vertritt hierbei den alten Standpunkt, danach soll ihre Regelung Aufgabe der Innung bleiben. Herr Noack kämpfte mit aller Schärfe die Aufnahme von Bestimmungen über Lehrlinge im Tarifvertrag. Auch Herr Busch-Stuttgart lehnte jede tarifliche Regelung der Lehrlingsfrage im Tarifvertrag mit aller Entschiedenheit ab. Er verwies dabei auf die Gesellenausschüsse als die gesetzlichen Vertreter für Lehrlinge. Für die Arbeiter seien es nur organisatorische Gründe, die sie zur Stellung der Anträge veranlassen. Das Bestehen auf Regelung der Lehrlingsfrage im Tarifvertrag betrachtete er als Kampfanzüge. Die Arbeiter aller Organisationen traten diesen Ausführungen entgegen und zerpflückten die vormärzlichen Ansichten der Unternehmer. Es wurde den Unternehmern klargemacht, daß auf Grund des Betriebsrätegesetzes die Regelung der Lehrlingsfrage eine andere werden müsse als bisher; die Rechtlosigkeit der Lehrlinge muß ihr Ende finden. Die Streitfrage wurde zur zweiten Lesung zurückgestellt. Dann kam die Arbeitszeit zur Beratung. Die Unternehmer fordern, daß die Arbeitszeit abends vor 6 Uhr nicht beendet sein darf. Der Antrag wurde damit begründet, daß infolge Mangels an Führerwerken der Arbeitschluß hinausgeschoben werden müsse. Die eigenmächtigen Maßnahmen der Arbeiter, Anfang und Schluß der Arbeit zu verschieben, habe den Arbeitgeberbund veranlaßt, den Arbeitschluß tariflich festzulegen. Von Arbeiterseite wurde zugegeben, daß die tariflich festgelegte Arbeitszeit innegehalten werden müsse, daß eigenmächtige Verschiebungen nicht vorkommen dürften. Was aber der Arbeitgeberbund fordere, stehe mit der achtstündigen Arbeitszeit im Widerspruch. Wenn die Unternehmer mit ihrem Antrag die Pfluscharbeit beseitigen wollen, so tarne dies Mittel dazu nichts. Wenn Pfluscharbeit gemacht werde, so liege das an der schlechten Bezahlung der Arbeiter. Der Arbeitgeberbund wehrte sich entschieden gegen jeden Versuch, die wöchentliche Arbeitszeit unter 48 Stunden zu verkürzen. Arbeitszeitverkürzungen an einzelnen Tagen müßten an andern Tagen wieder nachgeholt werden. Eine Verständigung darüber scheiterte. Ein An-

trag des Arbeitgeberbundes, bei Doppel- oder Wechsel- schichten die Zuschläge nicht zu zahlen, wurde von den Arbeitern bekämpft; sie bestehen darauf, daß diese Frage zu lösen, Aufgabe der örtlichen Organisationen sei; sie lehnen eine zentrale Regelung dieser Angelegenheit ab. Die Forderung der Arbeiter auf Bezahlung der Stunden, wo der Arbeiter infolge Witterungsverhältnisse Arbeit nicht leisten kann, lehnen die Unternehmer ab. Der Antrag der Arbeiter, tariflich festzulegen, daß bei Veränderung der Preise innerhalb 8 Tagen örtlich in Verhandlung zu treten ist, um die Löhne entsprechend zu regeln, kam nun zur Beratung. Der Arbeitgeberbund vertritt auch hier seinen schon vorgetragenen Standpunkt. Es sollen nach seinem Vorschlage bis zum 28. Mai bezirkliche oder örtliche Lohnfestsetzungen erfolgen, die für die Dauer von 3 Monaten Gültigkeit haben sollen; dann sollen wieder neue Lohnfestsetzungen erfolgen. Die weitere Aussprache ergibt, daß in diesem Punkt die Möglichkeit einer Verständigung gegeben ist. Die Regulierung der Löhne für die Lehrlinge stand nun zur Beratung. Vom Arbeitgeberbunde wurde ersucht, diese Frage nicht zu beraten; seine Stellung sei bekannt und nicht zu ändern. Von Arbeiterseite wurde dargelegt, daß die Ansicht, die der Arbeitgeberbund hier habe vortragen lassen, nicht von allen Unternehmern geleist werde; in vielen Bezirken sei die Lohnfrage der Lehrlinge tariflich geregelt. Aber auch gegen den Antrag, die Löhne der Junggesellen, jugendlichen Arbeiter und der durch Alter oder Invalidität nicht mehr vollleistungsfähigen Arbeiter tariflich festzulegen, wandte sich der Arbeitgeberbund. Eine Verständigung darüber erfolgte nicht, auch nicht über die Lieferung respektive Bezahlung des Werkzeuges. Ebensovienig Verständigung zeigten die Unternehmer für die Forderungen der Arbeiter auf Bezahlung der Arbeitszeit, die der Arbeiter aus einem in seiner Person liegenden Grunde nicht arbeiten kann. Die Beratung der Anträge über die Akkordarbeit wurde durch Ausführungen des Arbeitgeberbundes eingeleitet. Sein Vorsitzender vertrat die Ansicht, daß die Akkordarbeit nicht entbehrt werden kann; sie sei zu einer Frage für das Gedeihen des Vaterlandes geworden. Die Regierungen ständen auf dem Standpunkte, daß ohne Zusage der Akkordarbeit Arbeiten nicht mehr vergeben werden. Die Arbeiterorganisationen müßten daher endlich ihren Widerstand aufgeben. Der Vertreter der Zimmerer erklärte, daß die Zimmerer jeden Antrag, der auf Forderung der Akkordarbeit abzielt, ablehnen. Dieser Standpunkt wurde auch von allen andern Arbeitervertretern eingenommen. Ergebnis hatte die Aussprache nicht. Die Forderung auf Ferien wurde von dem Vorsitzenden des Arbeitgeberbundes damit abzutun versucht, daß es technisch unmöglich sei, die Sache durchzuführen. Die Einziehung des Feriengeldes hielt er für undurchführbar. Herr Noack, Dresden, rückte dann mit den Ansichten der Unternehmer etwas deutlicher heraus. Er nannte das Verlangen nach Ferien unsinnig. Er meinte, ein Geschäftsmann, der vor der Pleite stehe, könne nicht so widersinnig handeln und sich in ein solches Experiment einlassen. Herr Wölle aus Leipzig sprach den Fabrikarbeitern das Recht auf Ferien zu, die ein Bedürfnis haben, sich für einige Zeit in freier Luft zu bewegen. Den Arbeitern des Baugewerbes spricht er aber dieses Bedürfnis ab. Diese Ausführungen lösen bei den Arbeitern große Entrüstung über die Mißständigkeit der Unternehmer aus. Abends um 7 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Der dritte Verhandlungstag beginnt mit der Beratung eines Antrages der Arbeitgeber, die gesetzlichen Schlichtungsausschüsse in allen Fällen durch die tariflichen Schlichtungskommissionen zu ersetzen. Von den Arbeitern wurde der Antrag abgelehnt und dazu ausgeführt, daß die tariflichen Instanzen mit wenigen Ausnahmen nicht funktionieren, die Erledigung von Differenzen also eine recht langsame sei. Monate vergehen, bevor der Streitfall vor das Haupttarifamt komme. Differenzen sollen aber um des wirtschaftlichen Friedens willen schnell erledigt werden, und mit Hilfe der Schlichtungsausschüsse ist das recht gut erreicht worden. Der Antrag des Arbeitgeberbundes gefährdet bei seiner Annahme den wirtschaftlichen Frieden. Es komme aber weiter in Betracht, daß wenn der Reichstarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt werde, daß dann im ganzen Reiche die gesetzlichen Schlichtungsausschüsse für das Baugewerbe ausgeschaltet sein würden. Von Seiten der Arbeitgeber wurde die Wichtigkeit dieser Absicht zunächst bestritten, aber dann zugegeben. Damit war die erste Lesung des Tarifvertrages beendet und die Frage, was nun weiter werden solle, aufgeworfen. Es wurde beschloffen, eine kleine Kommission zu wählen, die darüber beraten und Vorschläge machen solle.

Während diese Kommission tagte, trug der Arbeitgeberbund die Bestimmungen des alten Tiefbauvertrages vor, die nach seiner Ansicht in den neu abzuschließenden Tarif-

vertrag eingearbeitet werden sollen; aber dabei ergab sich, daß das ohne gründliche Vorarbeiten nicht möglich ist. Die Sache mußte zurückgestellt werden.

Die Kommission berichtete nun über ihre Verständigung und schlug vor, daß die zweite Lesung am 29. April beginnen soll. Auch diese Verhandlungen sollen ohne Hinzuziehung eines Unparteiischen stattfinden. Um die Verhandlungen zu fördern, soll der Schwerpunkt in die Tätigkeit kleiner Kommissionen gelegt werden. Bezirkliche Lohnverhandlungen sollen sofort eingeleitet werden; sie sollen den Zweck haben, die vielen Lohnklassen einheitlicher Wirtschaftszweige zusammenzuschließen. Durch die Bezirksleiter soll diesen Verhandlungen vorgearbeitet werden. Da an zentraler Stelle über keinen Paragraphen des Reichstarifvertrages Verständigung erfolgte, haben sich die bezirklichen Verhandlungen nur auf die Lohnfrage und Zuschläge zu erstrecken. Zur zweiten Lesung wird der Arbeitgeberbund eine protokollarische Erklärung zur Lehrlingsfrage vorlegen. Diese Vorschläge wurden vom Plenum angenommen. Die Verhandlungen wurden geschlossen.

Versammlungsanzeiger.

Sonnabend, den 24. April:

Burg b. Magdeburg: Abends 7½ Uhr im Gewerkschaftshaus.

Montag, den 26. April:

Auskam: Abends 8 Uhr im „Stadttheater“, Friedländerstraße.

Mittwoch, den 28. April:

Bad Dönnhausen: Abends 5 Uhr im „Salinenhof“, Heinrichstraße. — Chemnitz, Bezirk Einsiedel: Abends 5 Uhr.

Donnerstag, den 29. April:

Brandenburg: Abends 7½ Uhr im „Volkshaus“.

Freitag, den 30. April:

Cassel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Spohrstraße 6. — Chemnitz, Bezirk Cederan: Abends 5 Uhr. — Coburg: Im „Goldenen Hirsche“, Jubelgasse. — Siegen: Abends 7½ Uhr bei Wilh. Jung, Sandstraße.

Sonnabend, den 1. Mai:

Mülfeld i. Th.: Nach Feierabend im Gasthof „Zum Anker“. — Barmen-Elberfeld: Abends 6½ Uhr bei Schäfer in Unter-Barmen, Haspeler Schulstraße 19. — Bochum: Abends 6½ Uhr bei Heinrich Krenzel, Moltkemarkt. — Dessau: Abends 7½ Uhr im „Livoli“. — Gelsenkirchen: Abends 8 Uhr bei Eckermann, Ottilienstraße. — Herne: Abends 8 Uhr im „Volkshaus“, Bahnhofstr. 1d. — Kufunbad: Nach Feierabend bei Hans Hoh, Friedhofstraße. — Lüchow: Abends 8 Uhr in Frühlings Gasthaus. — Siedburg: Abends 7½ Uhr im Gewerkschaftsheim, Schloßstraße. — München-Glabach: Nachm. 6 Uhr bei Hupperß, Hindenburgstraße. — Bezirk Jülich: Nachm. 4 Uhr bei Meller, Kölner Straße. — Münster i. Westf.: Abends 8 Uhr bei August Brinkmann, Krummer Timpen 29/30. — Neubrandenburg: Abends 8 Uhr im Gesellschaftshaus. — Oranienburg: Abends 7½ Uhr bei Seeger, Mühlenstraße.

Sonntag, den 2. Mai:

Belgard a. d. Pers.: Nachm. 4 Uhr bei Büste, Karlstraße. — Bonn: Vorm. 10 Uhr im Volkshaus. — Deutsch-Krone: Nachm. 2 Uhr bei Heine, Markt 6. — Duisburg, Bez. Sterkrade: Vorm. 10 Uhr bei Morschhäuser. — Eiche: Nachm. 2 Uhr bei Johns in Stubben-Nadeland. — Essen: Vorm. 10 Uhr im Lokale „Stadt Oberfeld“, Steeler Straße, Ecke Postallee. — Freiburg i. Baden: Vorm. 9½ Uhr in „Stadt Belfort“, Belforter Straße. — Gagen i. Westf.: Vorm. 10 Uhr bei Arnold, Ecke Elberfelder- und Bergstraße. — Kallberge: Nachm. 4 Uhr im Restaurant „Zur Linde“. — Labiau: Nachm. 2 Uhr im Lokale von Mertins, Dammstraße. — Mülheim a. Rh.: Vorm. 10 Uhr bei G. Weife in Deuß, Mülheimer Straße 187. — München-Glabach, Bezirk Bierfen: Vorm. 10 Uhr bei Michaelis, Große Bruchstraße. — Nordenham: Nachm. 3½ Uhr im Konsumgebäude, Schulstraße. — Regensburg: Vorm. 9½ Uhr im „Blauen Hecht“, Keppelerstraße. — Remscheid: Vorm. 10 Uhr bei G. Kollmann, „Zum Hauptbahnhof“, Freiheitstraße. — Reutlingen: Nachm. 3 Uhr in der „Eintracht“. — Schönan a. d. Saale: Nachm. 2 Uhr im „Deutschen Haus“. — Seelow: In der Innungsherberge, Frankfurter Straße. — Solingen: Vorm. 10 Uhr bei Witte Kirchner, Hochstraße 27. — Steinach i. S.-M.: Nachm. 3 Uhr im Lokal „Zur goldenen Aue“, Bahnhofstraße. — Helzen: Nachm. 3½ Uhr im Gewerkschaftshaus, kleiner Saal. — Verden: Nachm. 4 Uhr bei Helmbold, Andreasstr. 9. — Wiesdorf: Vorm. 9 Uhr bei Steinacker, Düsseldorfstraße. — Wohlau i. Schl.: Nachm. 4 Uhr im Verbandslokale bei Timt. — Zossen.

Die Geschichte der deutschen Zimmererbewegung

Von diesem im Verlage unseres Zentralverbandes erschienenen zweibändigen Werke sind noch eine Anzahl Exemplare vorrätig. Sie werden abgegeben zum Preise von pro Band M. 3 = M. 6 nebst Porto. Bestellungen sind zu richten an den

Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, Hamburg 1, Gewerkschaftshaus, Zimmer 47